

Mitteilung des Senats vom 7. Februar 2017

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2017

hier: Anhebung des Bürgschaftsrahmens

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2017 mit der Bitte um Beschlussfassung.

A. Problem

In § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Senatorin für Finanzen zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Absicherung der Anschaffungs-, Herstellungs- und Finanzierungskosten im Rahmen der Beschaffung von Straßenbahnen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 381,5 Mio. € ermächtigt.

Die Verhandlungen konnten im Kalenderjahr 2016 nicht abgeschlossen werden, weil das hierfür erforderliche europaweite Ausschreibungsverfahren, welches im Frühjahr 2016 begonnen wurde, voraussichtlich erst im April 2017 beendet sein wird.

Da somit die im Kalenderjahr 2016 bestehende Bürgschaftsermächtigung nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte, ist eine erneute Bürgschaftsermächtigung erforderlich.

B. Lösung

Die im Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2016 enthaltene Bürgschaftsermächtigung ist (erneut) im Haushaltsgesetz 2017 zu verankern.

Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2017

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

In § 16 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2017 vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 280) wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. zur Absicherung der Anschaffungs-, Herstellungs- und Finanzierungskosten im Rahmen der Beschaffung von Straßenbahnen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 381 500 000 Euro,“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die in Absatz 1 als Nummer 2a einzufügende Ermächtigung dient – wie bereits im Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehen – der Absicherung der gesamten Anschaffungs-, Herstellungs- und Finanzierungskosten der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) im Zusammenhang mit der Beschaffung von 67 Straßenbahnen und der Generalüberholung von zehn Straßenbahnen. Die finanziellen Auswirkungen dieses Programms bei der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH im Rahmen dieses Beschaffungsprogramms wurden mit Beschluss des städtischen Haushalts- und Finanzausschusses vom 10. Dezember 2015 durch Erteilung einer hierfür im zweiten Nachtragshaushalt 2015 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung haushaltsrechtlich dargestellt. Diese valutierende Verpflichtungsermächtigung gilt entsprechend der Regelungen in den jährlichen Haushaltsgesetzen (§ 13 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen [Stadtgemeinde] für das Haushaltsjahr 2017) weiter. Die im Haushaltsgesetz 2016 verankerte, jedoch nicht in Anspruch genommene Bürgschaftsermächtigung entfällt jedoch. Daher ist für die nunmehr in diesem Haushaltsjahr beabsichtigte Bürgschaftsübernahme eine entsprechende haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.